

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 8

**Artikel:** Aus dem Kanton Glarus

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-527537>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Jüngling sich des Herzens besten Schatz bewahren kann. Was er uns da erzählt von den natürlichen und übernatürlichen Mitteln, das ist so wahr und überzeugend und zugleich so fesselnd geschrieben, daß man das Buch nicht ohne ernste, tiefe Vorsätze zu fassen, lesen und aus der Hand legen kann. Die Art und Weise, wie er die größten unserer Dichter und Schriftsteller in ihren Aussprüchen und Sentenzen für seine Beweisführung nutzbar zu machen weiß, ist geradezu bewunderungswürdig. Das Büchlein ist Schülern der mittleren Klassen ebenso sehr wie gereisten Studenten zu empfehlen.

Das zweite Werkchen, „Wahn und Wahrheit“ betitelt, soll gebildeten Jünglingen ein Wegweiser sein durch die Gefahren, die vor allem ihrem Glauben drohen. Mit Recht nennt der Verfasser den Glauben nicht bloß eine Sache des Verstandes, sondern ebenso Sache des Willens und der göttlichen Gnade, weshalb sich der ganze Mensch mit seinen natürlichen und übernatürlichen Kräften um ihn bemühen müsse. Die Anlage des Buches ist ähnlich wie in Nummer 1. Zunächst wird uns das Wesen des christlichen Glaubens, seine Notwendigkeit und Vernünftigkeit, sodann die Torheit und Sündhaftigkeit des Unglaubens gezeigt; der letzte Abschnitt endlich handelt von den Glaubensgefahren und vom Glaubenschutz. Auch hier bewundern wir wieder die lichtvolle und beweiskräftige Darstellungskunst Holls, seine erstaunliche Belesenheit, seine reichen historischen Kenntnisse. Man lese nur einmal das schöne Kapitel „Große Geister und der Glaube“! Wie überzeugend wird da der Nachweis geführt, daß Wissenschaft und religiöser Glaube sich wohl miteinander vereinbaren lassen!

Dem Verfasser war es nun darum zu tun, gewissermaßen als Belege und Zeugnisse für den Inhalt seiner beiden erstgenannten Christlichen Beispiele aus der Geschichte zu bringen. Darum zeigt er uns in seinem dritten Buche: „Die Jugend großer Männer“, überaus schöne Vorbilder christlichen Glaubensmutes und edler Herzensreinheit an der Jugendgeschichte so vieler großer und verehrungswürdiger Männer aus dem Mittelalter und der Neuzeit, angefangen von dem hl. Bernhard von Clairvaux bis zu dem tief religiösen, kindlich-frommen Johannes Janssen. Wie liebliche Bilder althistorischer Meister, auf Goldgrund gemalt, muten uns diese biographischen Bruchstücke an und legen uns die Frage nahe: Potuerunt hi, cur non ego? Sonntagslesungen betitelt sie der Autor, und in der Tat läßt sich für den studierenden Jüngling keine nützlichere und segensreichere Sonntagslektüre finden als je ein Kapitel dieser vita.

Allen drei Büchern sei die wärmste Empfehlung zum Geleite gegeben!

### Aus dem Kanton Glarus.

In Nr. 45 des letzten Jahrganges der Päd. Blätter haben wir den Entwurf der Erziehungsdirektion für ein neues glarnerisches Fortbildungsschulgesetz skizziert und am Schlusse bemerkt, daß wir auch über die Stellungnahme der Lehrerschaft zu demselben in diesen Blättern berichten werden. Infolge verschiedener Umstände ist dies leider bis jetzt unterblieben. Da aber die fragliche Gesetzausarbeitung um ein Jahr zurückgelegt wurde und erst auf die Traktandenliste für die Landsgemeinde 1912 erscheinen wird, ist eine kurze Berichterstattung auch jetzt noch nicht verspätet.

Nachdem die 4 Filialvereine einzeln Stellung zu dem Entwurfe genommen hatten, fanden sich circa  $\frac{2}{3}$  der Lehrer am 3. Nov. 1910 zu einer außerordentlichen Kantonalkonferenz zusammen. Präfident Auer

eröffnete die Verhandlungen mit einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung des bisherigen Zustandes in unserm Fortbildungsschulwesen. Verschiedene kleinere Differenzen zwischen den Beschlüssen der einzelnen Filialvereine waren verhältnismäig schnell erledigt. Einem regen Meinungsaustausch rief einzig die Frage, ob zweijähriges oder dreijähriges Obligatorium, mit oder ohne Wiederholungskurs für die Stellungspflichtigen. In ihren früheren Vorschlägen für die Ausgestaltung der Fortbildungsschule sprach sich die Lehrerschaft für ein zweijähriges Obligatorium mit einem sechzehnständigen Wiederholungskurs vor der Rekrutensprüfung aus. Der Entwurf brachte nun als Forderung das dreijährige Obligatorium ohne Repetitionskurs. Der Filialverein Unterland stimmte hierin dem Entwurfe bei, während die andern an den früheren Vorschlägen festhielten. Die Redner des Unterlandes versuchten in der Diskussion ihre Stellungnahme mit Geschick, so daß sich die Mehrheit der Konferenz in Abweichung vom früheren Beschlusse für die Forderung des Entwurfs aussprach. Eines zeigten diese eifrigen Debatten über die Dauer des Obligatoriums klar, daß nämlich die Rekrutensprüfungsergebnisse den eigentlichen Grund, Maßstab und die treibende Kraft für die Ausgestaltung unserer Fortbildungsschule bilden. Der Kanton Glarus wird in diesem „Wettlauf“ der Kantone nicht zurückbleiben wollen. Diese allseitigen Bemühungen um Erreichung besserer Resultate haben aber auch eine gewisse Nervosität in die neuzeitlichen Schulbestrebungen der verschiedenen Kantone gebracht.

Betreffend des Nacht- und Sonntagsunterrichtes machte die Konferenz nochmals ihre grundsätzliche Stellungnahme für Abschaffung desselben geltend. In Rücksicht auf die Verhältnisse sieht sie aber hierin von einer Opposition gegen den Entwurf ab, wünscht dagegen die Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in das neue Fortbildungsschulgesetz.

Vollständig geschlossen stand die Lehrerschaft da in der Ablehnung des Artikels 39 des Entwurfs, der die Regelung des Disziplinarverfahrens ordnet. In bestimmten, energischen Worten zeichnet Konferenzpräsident Auer den Standpunkt der Lehrer. Nicht umsonst nenne man die Jahre, in welchen unsere Fortbildungsschüler stehen, die Flegeljahre; es mache sich in dieser Zeit mit der erwachenden Selbstständigkeit auch ein naiver Anarchismus und Atheismus geltend, und für einen richtigen, einfältigen Gebrauch des Selbstbestimmungsrechtes sei unsere Jungmannschaft noch nicht reif. Der § 39 mache den Lehrer zur Popanz in den Augen der Schüler; durch diesen Artikel würde das Gesetz für die Lehrerschaft unannehmbar. Redner führt noch die scharfen Disziplinarbestimmungen einiger anderer Kantone für ihre obligatorischen Fortbildungsschulen an und befürwortet nochmals die bezüglichen Vorschläge der Lehrerschaft.

Allgemein gespannt war man auf die Ausführungen des Herrn Schulinspektor Hafer zu dieser Frage. Herr Hafer hat in ruhigem, leidenschaftlosem Votum seine persönliche Stellungnahme markiert. Er sei grundsätzlich und entschieden für eine Ordnung des Disziplinarverfahrens auf der Fortbildungsschulstufe im Sinne des Entwurfs. Fehler, die gemacht worden seien, dürfe man ruhig bekennen und betreffenden

Orts für Abhilfe sorgen. Man sollte die Disziplin regeln, wie es für diese Altersstufe passend und angemessen wäre. Der Lehrer sei nicht der absolute Herr in der Fortbildungsschule; es dürfte allgemein zugegeben werden, daß dem Schüler ein Mitspracherecht in geeigneten Fällen sollte zugestanden werden. Es soll dies nur bedeuten, daß auch der Schüler gehört werden soll und die Disziplin nicht die gleiche althergebrachte sein kann. Wenn der Schüler wisse, warum er gestraft werde, warum der Lehrer die Sache so auffasse, so werde das nur von Gute sein. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, den Artikel 39 so wie ihr der Entwurf bringe in das Gesetz aufzunehmen, es sollte dies vielmehr nur ein Diskussionsentwurf sein. Einige allgemeine Bestimmungen sollten aber doch im Gesetze enthalten sein, etwa in dem Sinne, daß die Handhabung der Disziplin Sache des Lehrers ist, den Schülern aber ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt wird.

Die Auslassungen des Herrn Schulinspektors waren dazu angetan, dem Wortlaut des umstrittenen Disziplinarparagraphen in den Augen der Lehrerschaft den ärgsten Stachel zu brechen. Im weiteren Verlaufe der Diskussion ergriff noch ein Konferenzteilnehmer das Wort zur Rechtfertigung und Verteidigung der bisherigen Disziplinführung durch die Fortbildungsschullehrer. Man dürfe den auf dieser Stufe Unterrichtenden das Zeugnis ausspielen, daß sie mit richtigem pädagogischem Takt ihres Amtes walteten.

Auf die Landsgemeinde 1912 wird dann wahrscheinlich unser Fortbildungsschulgesetz spruchreif werden, und die Lehrerschaft wird gewißig sein müssen, was dann die Debatten der vorberatenden Behörden zu Tage fördern. Wenn aber das Obligatorium der Fortbildungsschule, das auch renitente Elemente in die Schule zwingt, kommen soll, wird die Lehrerschaft im Interesse eines gedeihlichen Wirkens verlangen müssen, daß ihr durch das Gesetz das bestimmte Recht zur Ausübung der Disziplinarmittel eingeräumt wird.

---

### Vereins-Chronik.

**Freiburg.** Des schönsten Gedeihens erfreut sich die Sektion Freiburg des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz. Das bewies die Tagung vom 9. Februar. Eine stattliche Anzahl Mitglieder fand sich in Freiburg ein, um aus Stunden des Ernstes und Frohfinnes Belehrung, Anregung, Erhebung und wahre Freude zu schöpfen.

Hr. Universitätsprofessor Schnürer sprach in einem prächtigen Vortrage über „Religion und Kultur im Mittelalter“.

**Mittelalter.** — Das ist eine recht mangelhafte Bezeichnung des Zeithabtes, welcher sich an den Untergang des römischen Reiches anschließt. Dieser Name ist hervorgegangen aus einer absäßigen Beurteilung jener Zeit, die mancherorts als eine Zeit des Verfalls und des kulturellen Tieflandes angesehen wird. Das Mittelalter ist aber vielmehr die Jugendzeit unserer abendländischen Kultur, in der die katholische Kirche die zur Entfaltung und Verbreitung der Weltkultur